

Das mündersche Polizei- und Justizwesen um die Mitte des 19. Jahrhunderts

Auch im vorigen Jahrhundert war unser Heimatstädtchen nicht frei von Problemen und Schwierigkeiten. Münden hatte damals sehr große Sorgen hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts existierte in Münden noch nicht einmal eine Polizeistation im landläufigen Sinne. Ein Ratsdiener sorgte mehr schlecht als recht für die Sicherheit der kleinstädtischen Bevölkerung. Dies veranlaßte den Magistrat der Stadt, bestehend aus Bürgermeister Biester, Syndikus Wermuth und Senator Kohlmann, im Oktober 1831 zu einem ausführlichen Bericht an die vorgesetzte Behörde, nämlich die Königliche Landdrostei (vergleichbar mit einer heutigen Bezirksregierung) in Hannover: „Es scheint, als hätten die Vorgänge in anderen Ländern oder der Schwindelgeist, auch Zeitgeist genannt, auch hier bei der unteren Klasse der Bewohner auf eine sehr nachteilige Weise gewirkt.“

Die blumige Umschreibung in dem Bericht verdeckte nur unvollkommen die ursächlichen sozialen Probleme und Hintergründe der Kriminalität dieser Zeit. So wurde aus den Jahren 1830 und 1831 berichtet, daß noch nie so viele Garten- und Feldfrüchte gestohlen worden seien. Auch

von handfesteren Dingen war die Rede. Vor allem in den Wintermonaten häuften sich die Einbrüche, bei denen Lebensmittel und Kleidungsstücke entwendet wurden.

Der Magistrat der Stadt kannte seine „schwarzen Schafe“ nur zu gut und wußte daher auch davon, daß die Eltern teilweise ihre Kinder zum Betteln und Stehlen schickten statt zur Schule. Dieses Ärgernis veranlaßte die Stadtväter, ernsthaft zu überlegen, wie man dem Mißstand begegnen könne. Bei sonstigen kleineren Vergehen war es üblich, die Straffälligen, die ihre Strafe nicht bezahlen konnten, in der Forst oder auf städtischen Wegen zur „Strafarbeit“ einzusetzen. Für einen größeren Strafvollzug fehlte es der Stadt allerdings an Mitteln. Meist wurden die Missetäter auch nicht einmal geschnappt. Deshalb baten die Oberhäupter von Münden um die Stationierung von Landdragonern, wie die Polizei zu dieser Zeit genannt wurde. Erst 1838 erhielt die Polizei die geläufigere Bezeichnung „Landgendarmarie“.

Aber nicht nur in der „unteren Klasse“, sondern auch in den „gebildeten Kreisen“ war ein Verfall der Sitten zu beobachten. Dort spielte der Alkohol eine große Rolle. Bei den im Sommer wöchentlich stattfindenden Herrenabenden auf der Kegelbahn der Gartenwirtschaft des Grävemeyerschen Gutes wurde dem Branntwein reichlich zugesprochen. Der gleiche Kreis, zu dem neben einem Leutnant und einem Advokaten auch ein Mitglied des Magistrats gehörte, führte in den Wintermonaten seine Gelage im Ratskeller durch. Auch diese Informationen wurden vom dienstbeflissenen Stadtsyndikus nach Hannover weitergeleitet.

Der erstrebte Erfolg blieb jedoch aus. Es wurden keine Dragoner nach Münden verlegt. Vielmehr wurden die Dragoner-Sectionen Springe und Lauenau von dem Hauptkommando in Hannover angewiesen, die Mündener mehr zu kontrollieren. Bei jedem Wachgang durch die Stadt mußten sich die Dragoner vorher im Rathaus melden. Anscheinend hatte diese verstärkte Wachtätigkeit Erfolg; denn in den nächsten Jahren bestand wenig Grund zum Klagen.

1848 griff die französische Februarrevolution auf viele europäische Staaten über, so auch auf Deutschland. Selbst an Münden ging die unruhige Zeit nicht ereignislos vorüber. Es kam in der Stadt zu einem Aufruhr. Der Magistrat war der „kochenden Volksseele“ mit den eigenen Polizeikräften, einem unbewaffneten Ratsdiener und zwei Nachtwächtern, nicht gewachsen. Es wurden Scheiben eingeworfen, und es herrschte ein allgemeines Chaos auf den Straßen. Und das, obwohl bereits strenge Gesetze existierten! Das Hannoversche Polizei-Strafgesetz belegte z. B. „widerspenstiges und ungebührliches Betragen vor der



Landdragoner des Königreichs Hannover (um 1833).



Landdragoner des Königreichs Hannover (um 1833).

Obrigkeit“ mit Geldbuße bis zu zwei Talern. Reichte das noch nicht aus, konnte nach entsprechender Verwarnung sogar bis zu zwölf Stunden Gefängnis verhängt werden.

Das ungesetzliche Treiben in der Stadt veranlaßte den Bürgermeister Friedrich Ludwig Wilhelm Wermuth zu einem abermaligen Bericht an die Landdrostei. Er unterstrich erneut die Notwendigkeit der Stationierung von Landgendarmen.. Bei mehr als einhundert Bergleuten (er verschwie, daß davon nur ca. zwanzig in Münden wohnten), den Arbeitern der Töpfereien und der fünf Salinen sowie den vielen Hausierern (Salz- und Geschirrhandel hauptsächlich im nahen „Hessenland“) bedürfte es dringend einer polizeilichen Aufsicht. Da auch dieses Ersuchen keinen Erfolg hatte, andererseits die Diebstähle und sonstigen Frevel nicht abnahmen, wurde eine zwölfköpfige Bürgerwehr aus der Reihbürgererschaft gebildet. Die meisten der gar nicht so wehrwilligen Männer versuchten, ihrer Dienstpflicht durch Freikaufen zu entgehen. Für zwei Groschen übernahm irgendein Tagelöhner diese Aufgabe. Nicht selten wurde so der Bock zum Gärtner gemacht, denn während der Wachgänge der Bürgerwehr wurde mehr gestohlen als zu anderer Zeit. Dieses vom Magistrat eingerichtete „nützliche“ Instrument mußte daher nach kurzer Zeit auf die überschaubare Anzahl von drei Personen reduziert werden.

In diesen Zeiten richtete der Magistrat dramatische Appelle an die Landdrostei. Am 31. Oktober 1849 berichtete er nach Hannover: „Fast in jedem Strafgefängnis des Königreiches befinden sich Sträflinge aus Münden.“ Und alsdann klagte der Magistrat über die mangelnde Polizeiaufsicht durch die Landgendarmen, die sich zwar zum

Wachgang beim Magistrat meldeten, aber schon nach kurzer Zeit wieder in Richtung Bakede — Lauenau verschwanden.

1849 ereignete sich auch das folgende Kuriosum in unserer Heimatstadt. Ein gewisser Heinrich Schünemann, der in Rodenberg und später in Rinteln im Gefängnis gesessen hatte, war mittels einer Abseilaktion mit zusammengeknöteten Laken- und Matratzenteilen aus der letztgenannten Strafanstalt entwichen. Er flüchtete durch den Süntel zu seiner Familie nach Münden. Dort hielt er sich vier Wochen versteckt. Diese spektakuläre Flucht hatte sich jedoch bald bis zum Rathaus herumgesprochen. Der mit den städtischen Polizeiangelegenheiten beauftragte Ratsdiener wagte es allerdings nicht, den Mann festzunehmen, zumal der Gesuchte gedroht hatte, jeden zu erstechen, der seiner habhaft werden wolle. Trotz mehrfacher Umstellungen und Durchsuchungen des Wohnhauses durch die Landgendarmen aus Springe konnte der Flüchtige mit Hilfe von Verwandten ins Ausland fliehen. Dies wäre nach Ansicht des Magistrats bei einer eigenen Gendarmerie in Münden nicht passiert.

Im Mai 1851 führte die königliche hannoversche Regierung eine neue Städteordnung im Königreich ein. Alle Städte hatten sich dieser Städteordnung zu unterwerfen, oder sie galten zukünftig nur noch als Landgemeinden. Die Mündeneraner taten sich sehr schwer mit der Annahme dieser Städteordnung. Sie erzürnten sich derart, daß sie sich mit einer namentlich unterzeichneten Resolution an die Königliche Landdrostei wandten. Die Bürger erregten sich übrigens weniger über die Einschränkung ihrer Rechte als z. B. über die stattliche Höhe der Besoldung der städtischen Beamten (Bürgermeister = 800 Taler p. a.). Es wurde ein großer Papierkrieg entfacht, bis die rechtlichen Verhältnisse der Stadt endlich in einem Statut niedergeschrieben und genehmigt wurden.

Dieses am 24. November 1853 vom Innenminister genehmigte Statut sah weitreichende Regelungen für Münden vor. Der Bürgermeister brauchte nun nicht mehr unbedingt ein Jurist sein. Statt dessen konnte ein anderer rechtskundiger Beamter eingestellt werden, der die städtischen Prozesse führte und die Verwaltung der städtischen Polizei leitete. Für ihn war der Titel eines Syndikus vorgesehen. Von dieser Möglichkeit haben die Mündeneraner jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Mit der Ausstattung der städtischen Polizei war es zu dieser Zeit nicht sehr gut bestellt. Der Ratsdiener Boeker war seit dem 1. Oktober 1852 mit der Wahrnehmung der Polizeigeschäfte beauftragt. Für diese Tätigkeit wurde er mit 120 Talern pro Jahr wahrlich nicht fürstlich entlohnt. Auch bei der nächtlichen Bewachung hatten die Mündeneraner gespart. Zwei Schweinehüter versahen abwechselnd diesen Dienst.

Zwischenzeitlich hatte das Innenministerium die Errichtung eines Amtsgerichts in Münden angeordnet. Damit wurde die Trennung von Justiz und Verwaltung auch für Münden vollzogen. Der Bürgermeister konnte nun niemanden mehr zum Einsitzen im Stadtgefängnis verurteilen. Das Gefängnis blieb gleichwohl bestehen. In diesem Gebäude wurde auch das Amtsgericht untergebracht.

1854 ordnete die Landdrostei hinsichtlich der Polizeiaufgaben eine neue Geschäftsverteilung an. Damit wurde dem ehemaligen Landgendarmen und Ratsdiener Boeker die Verfolgung von strafbaren Handlungen untersagt. Statt dessen mußte ein Mitglied des Magistrats diese Aufgabe übernehmen. Die Stadt benannte den Senator und Posthalter Schreiber zum „Staatsanwaltsgehülfen“. Ihm oblag die Verfolgung von sogenannten Polizeivergehen (also Übertretung von Ge- und Verboten) und auch die Vertretung der „Criminal-Sachen“ vor Gericht. Für die übrigen Polizeigeschäfte war weiterhin der Bürgermeister verantwortlich.



Landgendarmen des Königreichs Hannover (um 1840).

Zu diesem Zeitpunkt existierte in unserer Heimatstadt noch keine Landespolizei. Lediglich in Springe und Lauenau waren Landgendarmen stationiert. Bürgermeister Wermuth verwies in einem seiner vielen Ersuchen um die Verlegung von Landgendarmen darauf, daß in Springe die Anzahl der Gendarmen sogar noch von zwei auf drei erhöht worden sei. Das schlug dem Faß wohl den Boden aus, jedenfalls veranlaßte es Wermuth zu der folgenden provokatorischen Bemerkung an die Regierung: „Wir dürfen die Frage aufwerfen, warum Münder, welches zu den öffentlichen Steuern gewiß doppelt soviel beiträgt wie Springe, von einer das Eigentum und das Leben sichernden Staatseinrichtung ausgeschlossen ist.“ Eine befriedigende Antwort darauf gab ihm die hohe Regierung nicht.

Ende 1854 stellte die Stadt Münder einen hauptberuflichen Nachtwächter und Feldhüter ein. Kurz darauf wechselte noch ein zweiter Bürger in diesen Beruf. Diese bei-

den „Sicherheitskräfte“ versahen ihren Dienst ohne Beanstandung; Ordnung und Ruhe waren in der Stadt weitgehend hergestellt.

Die vielfältigen Bemühungen der münderschen Stadtväter um eine Polizeipräsenz sollten 1859 endlich von Erfolg gekrönt sein. Doch so einfach kam es nun auch wieder nicht zur Errichtung einer Polizeistation in Münder. Der Ärger mit den Nachbargemeinden war vorauszusehen und trat auch ein, als die Überlegungen des Innenministeriums zur Verlegung der „Landgendarmerie-Section“ von Lauenau nach Münder bekannt wurden.

Der Bürgermeister von Lauenau, Rohlf, wurde sofort beim Amt in Springe vorstellig. Er versuchte diese Verwaltung davon zu überzeugen, daß eine Verlegung der Landgendarmen gänzlich falsch, ja sogar staatsgefährdend sei. Diese „Überzeugungstat“ scheint Rohlf gelungen zu sein, vielleicht spielte aber auch die altbekannte Rivalität zwischen den Städten Springe und Münder eine Rolle. Jedenfalls nahm das Amt Springe in einem Bericht an die Landdrostei für den Flecken Lauenau Stellung: „Die Landgendarmerie in Lauenau sichert die hessische Grenze. (Anmerkung: Diese Grenze zur hessischen Grafschaft Schaumburg verlief durch den Süntel. Die Grenzsteine stehen heute noch entlang des Wanderweges am Süntelturm.) Es ist zu befürchten, daß sich in das hiesige Königreich Gesindel einschleicht.“ Bei einer Entfernung von $1\frac{3}{4}$ Meilen zwischen Münder und Lauenau sei es unmöglich, die nötige Polizeiaufsicht in Lauenau zu führen. Statt sich hinter die Stadt Münder zu stellen, machten die beamteten Herren aus Springe den Vorschlag, je einen Landgendarmen in Lauenau und einen in Münder zu stationieren. Das Innenministerium in Hannover blieb jedoch bei der einmal gefaßten Entscheidung, es bei der Verlegung der Landgendarmerie von Lauenau nach Münder zu belassen. Als Begründung wurde genannt, daß in Münder der Sitz des Amtsrichters sei. Seit dem 1. Juli 1859 besteht damit eine mit Landespolizei besetzte Polizeistation in Münder. Es ist also schon ein kleines Jubiläum, wenn Bad Münders Polizei am 1. Juli 1984 auf das 125jährige Bestehen der Polizeistation und damit auf 125 Jahre Einhaltung von Sicherheit und Ordnung in unserer Stadt zurückblicken kann.

Quellen und Literatur:

- Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover
- Han. Des. 80 Han. I C.F. 175 bis 180
- Han. Des. 80 Han. I C.F. 1 bis 4

Piepho, K.: Geschichte der Stadt Bad Münder, hrsgg. von W. Oltrogge, Bad Münder o. J. (1961)

Abbildungen nach Unterlagen des Historischen Museums am Hohen Ufer in Hannover